

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947

Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003, SGS 640.44, GS 34.1114

1. Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947 – Änderung betreffend die Einführung des 2-jährigen Kindergartenobligatoriums, Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten

Vo KG/PS	Entwurf Änderungen VO KG/PS (Änderungen kursiv)	Kommentar
<p><b>§ 8 Stichtage</b>  <sup>1</sup> Kinder, welche vor dem 1. Mai das 4. Altersjahr vollendet haben, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in das freiwillige Kindergartenjahr eintreten.  <sup>2</sup> Kinder, welche vor dem 1. Mai das 5. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.</p>	<p><b>§ 8 Stichtage</b>  <sup>1</sup> Kinder, welche vor dem Stichtag das 4. Altersjahr vollendet haben, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein.  <sup>2</sup> Als Stichtag gilt:  a. für das Schuljahr 2012/2013 der 15. Mai 2012;  b. für das Schuljahr 2013/2014 der 1. Juni 2013;  c. für das Schuljahr 2014/2015 der 15. Juni 2014;  d. für das Schuljahr 2015/2016 der 1. Juli 2015;  e. für das Schuljahr 2016/2017 der 15. Juli 2016;  f. für das Schuljahr 2017/18 der 31. Juli des darauffolgenden Schuljahresbeginns;  g. für die nachfolgenden Schuljahre der 31. Juli des Jahres, in dem das jeweilige Schuljahr beginnt.</p>	
	<p><b>§ 8a Ausserordentlicher Eintritt in den Kindergarten</b>  <sup>1</sup> Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung Kinder, die bis zu 15 Tagen vor oder nach dem Stichtag geboren sind, ein Jahr früher einschulen bzw. die Einschulung</p>	<p><b>Absatz 1</b> gewährt den Erziehungsberechtigten eine Antragsmöglichkeit bei der Einschulung im Umfang von 15 Tagen vor oder nach dem Stichtatum. Eine vorzeitige Einschulung ist</p>

**Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947**

**Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003, SGS 640.44, GS 34.1114**

	<p><i>um ein Jahr zurückstellen. Voraussetzung für die frühere Einschulung ist, dass deshalb keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss.</i></p> <p><i><sup>2</sup> Gestützt auf eine fachliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst können die Erziehungsberechtigten der Schulleitung beantragen, den Schuleintritt ihres Kindes um ein Jahr aufzuschieben.</i></p>	<p>allerdings nur möglich, falls dadurch keine zusätzliche Klasse gebildet werden muss. Ein noch früherer Eintritt in den Kindergarten bleibt weiterhin ausgeschlossen.</p> <p>In <b>Absatz 2</b> wird die Aufschiebung des Kindergarteneintritts geregelt. Diese ist nur in begründeten Fällen möglich. Denkbar sind Entwicklungsverzögerungen, Krankheit, längerer Spitalaufenthalt etc. Die Erziehungsberechtigten müssen ihrem Antrag auf Aufschub des Schuleintritts daher eine externe fachliche Beurteilung durch den Schulpsychologischen Dienst (SPD) oder den Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst (KJPD) beilegen.</p>
<p><b>§ 9 Aufnahmeverfahren</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung erhebt bei der Einwohnergemeinde, welche Kinder in das freiwillige Kindergartenjahr oder in das obligatorische Kindergartenjahr eintreten können bzw. müssen, und informiert darüber die Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für den Eintritt in das freiwillige Kindergartenjahr oder das obligatorische Kindergartenjahr an. Kinder, welche bereits das freiwillige Kindergartenjahr besuchen, gelten für das obligatorische Kindergartenjahr als angemeldet.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulleitung teilt die Kinder in Klassen ein und gibt den Erziehungsberechtigten davon schriftlich Kenntnis.</p>	<p><b>§ 9 Absätze 1, 2 und 4</b></p> <p><sup>1</sup> Die Schulleitung erhebt bei der Einwohnergemeinde, welche Kinder in <i>den Kindergarten</i> eintreten müssen, und informiert darüber die Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind für den Eintritt in <i>den Kindergarten</i> an.</p>	<p>Anpassung aufgrund der Überführung des freiwilligen und des obligatorischen Kindergartenjahres in den zweijährigen Kindergarten als erster Teil der Primarstufe.</p>

**Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947**

**Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003, SGS 640.44, GS 34.1114**

<p><sup>4</sup> Erziehungsberechtigte, deren Kinder während des obligatorischen Kindergartenjahrs einen privaten Kindergarten besuchen, richten eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung.</p>	<p><sup>4</sup> Erziehungsberechtigte, deren Kinder einen privaten Kindergarten besuchen, richten eine entsprechende Mitteilung an die Schulleitung.</p>	
<p><b>§ 13 Verzögerter Übertritt in die Primarschule</b> Die Schulleitung des Kindergartens kann in Ausnahmefällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Wiederholung des obligatorischen Kindergartenjahres bewilligen.</p>	<p><b>§ 13 Verzögerter Übertritt in die Primarschule</b> Die Schulleitung des Kindergartens kann in Ausnahmefällen auf Gesuch der Erziehungsberechtigten die Wiederholung des <i>zweiten</i> Kindergartenjahres bewilligen.</p>	Dito § 9
<p><b>§ 30<sup>(23)</sup> Unterricht am Nachmittag</b> <sup>1</sup> Bei umfassenden Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler im freiwilligen Kindergartenjahr mindestens 20 Lektionen, im obligatorischen Kindergartenjahr mindestens 22 Lektionen. <sup>2</sup> Bei umfassenden Blockzeiten mit Unterricht an drei Nachmittagen betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler a. im ersten Kindergartenjahr: 22 bis 23 Lektionen; b. im zweiten Kindergartenjahr: 24 bis 25 Lektionen.</p>	<p><b>§ 30 Absatz 1</b> <sup>1</sup> Bei umfassenden Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler im <i>ersten</i> Kindergartenjahr mindestens 20 Lektionen, im <i>zweiten</i> Kindergartenjahr mindestens 22 Lektionen.</p>	Dito § 9; Revision Blockzeiten und Lektionenzahlen in Vorbereitung.
<p><b>§ 31 Schulen ohne umfassende Blockzeiten</b> In Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler minimal 17 Lektionen (im freiwilligen Kindergartenjahr) und minimal 20 Lektionen (im obligatorischen Kindergartenjahr).</p>	<p><b>§ 31 Schulen ohne umfassende Blockzeiten</b> In Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten betragen die Lektionenzahlen für die Schülerinnen und Schüler minimal 17 Lektionen (im <i>ersten</i> Kindergartenjahr) und minimal 20 Lektionen (im <i>zweiten</i> Kindergartenjahr).</p>	Dito § 9; Revision Blockzeiten und Lektionenzahlen in Vorbereitung.

**Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947**

**Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003, SGS 640.44, GS 34.1114**

	<p><b>§ 73a Übergangsbestimmung zur Änderung vom xxx</b>  <i>Für das Schuljahr 2011/2012 gelten die §§ 8, 9 13 und 31 in der Fassung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup>, § 30 in der Fassung vom 10. Januar 2006<sup>2</sup>.</i></p>	<p>Die Überführung des freiwilligen und des obligatorischen Kindergartenjahres in den zweijährigen Kindergarten erfolgt auf das Schuljahr 2012/2013. Die diesbezüglichen Änderungen der Verordnung sollen zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft treten, damit die organisatorische Umsetzung sowie die Information der Erziehungsberechtigten rechtzeitig erfolgen kann. Für das Schuljahr 2011/2012 solle jedoch die bisherigen Bestimmungen weiterhin Gültigkeit haben.</p>
--	---	--

**2. Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs (1.-10. Schuljahr) vom 15. Juli 2003, SGS 640.44, GS 34.1114 – Änderung betreffend die Dauer der Schulpflicht von neu 11 Jahren**

Vo Staatsbeiträge an Kosten Privatschulbesuch	Entwurf Änderungen Vo Staatsbeiträge an Kosten Privatschulbesuch ( <i>Änderungen kursiv</i> )	Kommentar
<p><b>Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs (1.-10. Schuljahr)</b></p>	<p><b>Titel</b>                      Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs</p>	
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>                      Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs während der Schulpflicht (1.-10. Schuljahr) gemäss § 100 des Bildungsgesetzes.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b>                      Diese Verordnung regelt das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs während der Schulpflicht (1.-11. Schuljahr).</p>	<p>Mit der Überführung des freiwilligen und des obligatorischen Kindergartenjahres in den zweijährigen Kindergarten auf das Schuljahr 2012/2013 muss der Geltungsbereich der Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs in Anlehnung an die neue Schulpflicht gemäss § 7 Bildungsgesetz</p>

<sup>1</sup> GS 34.0947

<sup>2</sup> GS 35.857

**Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule vom 13. Mai 2003 SGS 641.11, GS 34.0947**

**Verordnung über die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten des Privatschulbesuchs vom 15. Juli 2003, SGS 640.44, GS 34.1114**

		betreffend die Schulpflicht (Änderung vom 17. Juni 2010) auf 11 Jahre angepasst werden.
--	--	---